

## Neue Richtwerte für die Unterkunftskosten bei Hartz IV und Sozialhilfe ab 6. März 2020

Für freifinanzierte Wohnungen hat die Sozialbehörde mit Wirkung zum 6.3.2020 die Richtwerte für die zu übernehmenden Unterkunftskosten der Leistungsempfänger grundsätzlich verändert. Maßstab für die Angemessenheitsprüfung ist die Bruttokaltmiete (Nettokaltmiete zzgl. Betriebs- und Wasserkosten). Es gelten nun:

Personen im Haushalt	1	2	3	4	5	6
<b>Max. Bruttokaltmiete</b>	<b>501,50 €</b>	<b>609,60 €</b>	<b>755,25 €</b>	<b>909,00 €</b>	<b>1.180,20 €</b>	<b>1.345,20 €</b>

Zusätzlich werden noch Heizungs- und Wassererwärmungskosten übernommen. In Einzelfällen auch weitere laut Mietvertrag zwingende Kosten.

Für öffentlich geförderte Wohnungen (sog. Sozialwohnungen) gelten andere Regelungen. Es kommt dabei zumeist nicht auf die Miethöhe, sondern die zulässige Wohnungsgröße an.

Bitte beachten Sie, dass nicht nur die Richtwerte in der neuen Dienstanweisung geändert worden sind. Bitte suchen Sie in Zweifelsfällen unsere Beratung „Wohnen unter Hartz IV“ auf: immer mittwochs von 14.00 bis 15.00 Uhr. Eine vorherige Anmeldung ist nicht erforderlich.